

Gegenüberstellung der Übertragung von Betriebsvermögen und übrigem Vermögen

Ungerechte Steuerbelastung im Erbfall

RÜDIGER APEL, DÜSSELDORF

Der Freibetrag für Kinder wurde auf 400.000 € angehoben, bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern beträgt der Freibetrag 500.000 €. Derjenige der von seinen Eltern oder Ehegatten/Lebenspartnern etwas geschenkt bekommt oder erbt, wird nach der Reform des Erbschaftsteuerrechts ab 2009 begünstigt. Nicht dagegen Geschwister: Ihnen steht nur ein Freibetrag von 20.000 € zu. Anhand von Beispielen beleuchtet der nachfolgende Beitrag noch einmal die Erbschaft unter Geschwistern und die unterschiedliche Steuerbelastung bei Übertragung von Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen und macht die „Ungerechtigkeiten“ im Erbfall deutlich.

I. Persönliche Freibeträge

Die Reform der Erbschaftsteuer mit Wirkung ab dem Jahr 2009 sieht eine durchgehende Anhebung der **persönlichen Freibeträge** gem. § 16 ErbStG vor. Besonders profitierten die Ehepartner, Kinder und Enkel.

Personengruppe	Freibetrag alt (in Euro)	Freibetrag neu (in Euro)
Steuerklasse I: Ehegatte	307.000	500.000
Kinder	205.000	400.000
Enkelkinder	51.200	200.000
Eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000
Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder)	10.300	20.000
Steuerklasse III (z. B. Lebensgefährtin, Nichtverwandte)	5.200	20.000

Quelle: BMF

Dabei sind insbesondere die persönlichen Freibeträge gegenüber jedem Eltern- bzw. Großelternanteil fast verdoppelt bzw. vervierfacht worden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Vater und Mutter an ihr Kind künftig zweimal 400.000 € erbschaftsteuerfrei übertragen können. Eine gravierende Änderung stellt die beinahe Gleichstellung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Erbrecht dar (ab Veröffentlichung des Jahressteuergesetzes 2010 am 14. 12. 2010). Eingetragene Lebenspartner erhalten denselben Freibetrag wie Ehepartner mit dem Unterschied, dass bei Überschreiten dieses Freibetrages ein wesentlich ungünstigerer Steuertarif (Steuerklasse III statt I bei Ehegatten) gilt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (Euro)	Steuerklasse I in %		Steuerklasse II in %		Steuerklasse III in %	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
75.000	7	7	12	15	17	30
300.000	11	11	17	20	23	30
600.000	15	15	22	25	29	30
6.000.000	19	19	27	30	35	30
13.000.000	23	23	32	35	41	50
26.000.000	27	27	37	40	47	50
darüber	30	30	40	43	50	50

Quelle: BMF

Auch die Steuerklassen II und III profitieren von der allgemeinen Anhebung. Personen aus dieser Gruppe erhalten künftig einen Freibetrag i. H. von 20.000 €. Welcher Personenkreis hierzu gehört ist aus der Tabelle ersichtlich. Ferner wurde der Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige Personen (§ 16 Abs. 2 ErbStG) von 1.100 auf 2.000 € angehoben. Für die nächsten Verwandten (z. B. (Stief-)Kinder, Enkel) gelten die Steuertarife zwischen 7 % und 30 %. Somit kommt es in den Steuerklassen II und III bis auf einen Fall zu deutlichen Erhöhungen des Steuersatzes. Lediglich in dem Fall der Steuerklasse III bei einem Erwerb bis 6 Mio. € wurde der Steuersatz von 35 % auf 30 % reduziert.

II. Sachlicher Freibetrag

Bei den sachlichen Freibeträgen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) ließ der Gesetzgeber die Freibeträge teilweise unverändert und teilweise hat er diese leicht angepasst. Personen, die der Steuerklasse I unterliegen sowie eingetragene Lebenspartner, können Hausrat weiterhin bis 41.000 € steuerfrei erben. Bei allen anderen beweglichen Gegenständen wurde der Freibetrag von 10.300 € auf 12.000 € angehoben. Für Personen der Steuerklassen II und III gilt für Hausrat und die anderen

beweglichen Gegenstände ein einheitlicher Freibetrag von künftig 12.000 Euro (bisher: 10.300 €).

III. Der Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag gem. § 17 ErbStG blieb in der Höhe (256.000 €) unverändert. Lediglich die eingetragenen Lebenspartner erhalten diesen künftig auch.

Trotz der Anhebungen der Steuerfreibeträge für fast alle Personengruppen, hier insbesondere die der Lebenspartner-schaften und Kinder bzw. Enkelkinder sind Erben von Betriebsvermögen besonders im Vorteil. Bei geschickter Gestaltung ist dieses zumeist finanziell deutlich größere Erbe erb-schaftsteuerfrei.

IV. Behandlung beim Erbe von Betriebsver-mögen

Unter **Betriebsvermögen** versteht man das nach ertrags-steuerrechtlichen Grundsätzen abgegrenzte Vermögen von Gewerbebetrieben:

- ▶ Einzelunternehmen
- ▶ Freiberuflerpraxen
- ▶ Beteiligungen an Personengesellschaften
- ▶ Kapitalgesellschaften

Dabei versteht man unter Betriebsvermögen alle Wirtschaftsgüter, die nach ihrer Art und nach ihrer Funktion in einem betrieblichen Zusammenhang stehen. Man unterscheidet zwischen dem notwendigen und gewillkürten Betriebsver-mögen. Unter dem **notwendigen Betriebsvermögen** versteht man alle Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden, wobei deren betrieblicher Nutzungsanteil über 50 % beträgt.

Zu dem **gewillkürten Betriebsvermögen** zählt man die Wirt-schaftsgüter, die in einem gewissen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, wobei diese dazu geeignet sein müssen, den Betrieb zu fördern. Bei einem betrieblichen Anteil der Nutzung von 10 bis 50 % können diese Wirtschaftsgüter bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich in vollem Um-fang als gewillkürtes Betriebsvermögen angesetzt wer-den.

Der Gesetzgeber stellt den Erben von Betriebsvermögen künftig bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zwei Erbschaftsmodelle zur Option:

- ▶ Optionsmodell A
- ▶ Optionsmodell B

	Modell A (§ 13a Abs. 1 ErbStG)	Modell B (§ 13a Abs. 8 ErbStG)
Befreiung	85%	100%
Voraussetzungen	max. 50 %	max. 10 %
Lohnsumme	nach 5 Jahren – 400 %	nach 7 Jahren – 700 %
Behaltensregelung	5 Jahre	7 Jahre

Optionsmodell A

Im Rahmen dieses Modells werden durch eine Verschönungsregel beim Betriebsübergang 85 % des geerbten Betriebsver-mögens steuerfrei gestellt. Voraussetzung ist, dass das Unter-

nehmen mindestens 7 Jahre ohne besonderen Substanzver-lust weitergeführt wird. Im Umkehrschluss sind somit 15 % mit der Erbschaftsteuer zu belegen. Es müssen lediglich 50 % des Betriebsvermögens Produktivvermögen darstellen. Beim Optionsmodell A wurde die Siebenjahresfrist durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (BGBl 2009 I S. 3950 ff.) auf 5 Jahre verkürzt und die Lohnsumme von 650 % auf 400 % herabgesetzt.

Die steuerliche Verschönung von Betriebsvermögen sieht fünf Prüf-Schritte vor:

1. Definition des zu verschönenden Betriebsvermögens
2. Ausnahme von der Begünstigung – Verwaltungsvermö-gen
3. Die Verschönungsparameter (Lohnsumme)
4. Die Haltedauer
5. Die Nachversteuerung

1. Definition zu verschönendes Betriebsvermögens

Es wird aufgrund von Abgrenzungsproblemen nicht zwischen produktiven und nicht produktiven Vermögen unterschieden. Somit wird auch kein zu verschönendes Betriebsvermögen ermittelt, sondern es werden pauschal **85 %** des Betriebsver-mögens als begünstigtes Vermögen definiert (§ 13b Abs 4 ErbStG). Dieser Betrag stellt den Verschönungsabschlag dar. Somit ergibt sich regelmäßig mindestens **15 %** des Betriebsvermögens, das dann der Besteuerung unterliegt.

2. Ausnahme von der Begünstigung – Verwaltungs-vermögen

Die Verschönung des Betriebsvermögens scheidet von Anfan an aus, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens den Anteil von **50 %** übersteigt. Folgendes Vermögen wird zu Verwal-tungsvermögen gerechnet:

- a) hierzu gehören Dritten zur Nutzung überlassene Grund-stücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt,
- c) Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 EStG und an entsprechenden Gesellschaften im Ausland,
- d) Wertpapiere und vergleichbare Forderungen,
- e) Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.

3. Die Verschönungsparameter (Lohnsumme)

Als weitere Voraussetzung für die Gewährung des Verscho-nungsabschlages ist die Einhaltung der Lohnsummenrege-lung. Nach dem **Grundmodell** darf die maßgebliche Lohn-summe innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die Grenze von 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unter-schreiten. Im Optionsmodell zur Lohnsummenregelung darf die maßgebliche Lohnsumme innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb die Grenze von 700 % der Ausgangslohn-summe nicht unterschreiten.

Bei der Ausgangslohnsumme handelt es sich um die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Schenkungs- oder Erbfall. Von dieser Regelung sind Betriebe ausgenommen, deren Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte aufweist.

4. Die Bedeutung der Haltedauer

Im vierten Schritt wird sowohl die vergangenheits- als auch die zukunftsbezogene Haltedauer überprüft. Das zuvor geprüfte Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von weniger als 50 % am gesamten Betriebsvermögen kann nur dann als begünstigtes Vermögen anerkannt werden, wenn dieses im Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehörte (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Zu beachten ist ferner die sog. Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 ErbStG. Danach muss das begünstigte Betriebsvermögen über fünf Jahre fortgeführt werden.

5. Die Nachversteuerung

Eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe, eine Teilveräußerung oder die Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb der 5-Jahres-Frist führt dazu, dass der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag anteilig vermindert werden. Lediglich bei einer Reinvestition in vergleichbarem Umfang in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bleiben die Vergünstigungen erhalten. Wird beispielsweise ein Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb veräußert, fallen Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit (anteilig) weg (Nachversteuerung).

Optionsmodell B

Hierbei kann die Erbschaftsteuer auf im Erbfall übernommenes Betriebsvermögen auf Null (100 %) gesenkt werden. Dies ist innerhalb von 7 Jahren bei Fortführung des Unternehmens unter den Voraussetzungen möglich:

- ▶ wenn das Unternehmen im Kern fortgeführt wird
- ▶ die Anzahl der Arbeitsplätze (genauer die Lohnsumme) im Unternehmen erhalten bleibt

Bei diesem Modell müssen mindestens 90 % des Betriebsvermögens der Produktion dienen.

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie vorteilhaft die Erbschaft von Betriebsvermögen gegenüber dem übrigen Vermögen im Hinblick auf die Erbschaftsteuerbelastung sein kann.

Beispiel 1 ▶ Ein Mann (M) vererbt seiner Lebensgefährtin (L) 32 % der Aktien einer Maschinenfabrik. Ein Sohn aus früherer Ehe führt inzwischen die Geschäfte des Unternehmens. Der Wert des Aktienpaketes beträgt 2.000.000 €. Vergleich der steuerlichen Belastung nach altem und neuem Recht, wenn der Sohn das Unternehmen 5 Jahre weiter führt und die Lohnsumme nicht kürzt.

alte Rechtslage

Bezeichnung	EUR	EUR
Steuerwert Betriebsvermögen	2.000.000	
- Freibetrag Betriebsvermögen	225.000	
	1.775.000	
- Abschlag 35 %	621.250	
	1.153.750	
- Freibetrag StKl. III	5.200	
	1.148.550	
abgerundet auf volle 100 Euro	<u>1.148.500</u>	
Steuer nach Steuerklasse III (35 %)	401.975	401.975
- Steuer nach Steuerklasse I (19 %)	<u>218.215</u>	
Differenz	<u>183.760</u>	
Entlastungsbetrag (88 %)		<u>161.709</u>
Steuerbelastung		240.266

neue Rechtslage

Bezeichnung	EUR	EUR
Steuerwert Betriebsvermögen		2.000.000
- Abschlag (85 %)		1.700.000
		300.000
- Abzugsbetrag	150.000	
zu versteuern, vor Abzugsbetrag	300.000	
Abzugsbetrag	150.000	
übersteigender Betrag	150.000	
hiervon die Hälfte	75.000	75.000
		225.000
- persönlicher Freibetrag		20.000
		205.000
Steuer nach Steuerklasse I (11 %)		22.550
Steuer nach Steuerklasse III (30 %)		61.500

Beispiel 2 ▶ Zwei Geschwister haben lange Jahre gemeinsam in einem Haus gewohnt. Der ältere Bruder, dem das Haus gehörte, verstirbt und vererbt dieses Haus seiner jüngeren Schwester. Nach Schätzung des Finanzamtes ist die hochwertige Immobilie in einem noblen Münchener Vorort 2.000.000 Euro wert.

Aufgrund der ungünstigen Steuerklasse von Geschwistern gehört die Schwester in die Steuerklasse II mit einem persönlichen Freibetrag von alt 10.300 und neu 20.000 Euro. Neben dem niedrigen Freibetrag wird die Schwester auch beim Steuersatz (30 %) wie eine „Fremde“ nach Steuerklasse III behandelt.

Bezeichnung	EUR	EUR
Steuerwert Immobilie	2.000.000	
- Freibetrag StKl. II	20.000	
	1.980.000	
Steuer nach Steuerklasse I (30 %)		594.000
Steuerbelastung		594.000

FAZIT

Diese Gegenüberstellung stellt die deutlich unterschiedliche und damit ungerechte Steuerbelastung zwischen der Übertragung von Betriebsvermögen und dem übrigen Vermögen dar. Zeigt der Erbe von Betriebsvermögen sein Wohlverhalten über einen Zeitraum von 7 Jahren, so ist das Erbe sogar vollständig steuerfrei. Wie das Beispiel 2 zeigt, ist eine Erbschaft unter Geschwistern mit einer Steuerbelastung von fast einem Viertel des Steuerwertes deutlich ungünstiger.

AUTOR



Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel

Der Autor ist gelernter Steuerfachgehilfe, war mehrere Jahre bei PriceWaterhouseCoopers in der Bankenprüfung tätig und ist seit 1995 selbständiger Unternehmensberater und freier Wirtschaftsjournalist mit diversen Veröffentlichungen zu Steuer- und Finanzthemen. Ferner ist er Mitautor der Fachbücher „Betriebswirtschaftliche Beratungspraxis für Steuerberater“ und „Betriebswirtschaftliche Beratung kompakt“ (beide NWB).